

E n t w u r f

eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz), LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge „der öffentlichen Sicherheit“ durch die Wortfolge „des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt und folgender vierter Satz angefügt:

„Zur Identitätsfeststellung vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder Fischereiaufscheidern sowie den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses ist über Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis auszuhandigen.“

2. In § 28 Abs. 3 wird die Wortfolge „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172“ durch die Wortfolge „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51“ ersetzt.

3. § 28 Abs. 4 entfällt.

4. Nach § 28 werden folgende §§ 28a und 28b eingefügt:

„§ 28a. (1) Die Fischerkarte ist Personen auszustellen, auf die keine Verweigerungsgründe des § 30 Abs. 1 lit. a bis h zutreffen und die einen Nachweis für die fischereifachliche Eignung erbringen.

(2) Die fischereifachliche Eignung wird nachgewiesen durch:

1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fischereiprüfung (§ 28b),
2. die Bescheinigung einer außerhalb von Wien erworbenen gleichwertigen fischereifachlichen Eignung,
3. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen gleichwertigen Berufsausbildung,

4. die Bescheinigung einer einjährigen ununterbrochenen Berufserfahrung oder
5. die Vorlage einer Fischerkarte oder einer gleichwertigen Berechtigung, die nicht älter als fünf Jahre ist.

§ 28b. (1) Jede Person, die den Kostenbeitrag zur Fischereiprüfung erlegt und sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat, ist innerhalb einer angemessenen Frist zur Fischereiprüfung zuzulassen. Ein Wiederantritt bei Nichtbestehen der Prüfung ist frühestens nach zwei Monaten zulässig.

(2) Die Fischereiprüfung ist vor einer von der Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses auf fünf Jahre bestellten Prüfungskommission abzulegen. Die Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses hat nach Maßgabe des Bedarfes die erforderliche Anzahl an Prüfungskommissionen einzurichten.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüforganen und je einem Ersatzmitglied.

(4) Gegenstand der Fischereiprüfung sind Wassertierkunde, Gewässerökologie, Gerätekunde, Weidgerechtigkeit der Fischereiausübung sowie Grundzüge des Fischereirechtes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(5) Für den die Eignung des Prüflings feststellenden Beschluss der Prüfungskommission ist Einstimmigkeit erforderlich. Unmittelbar nach der Prüfung ist ein schriftliches Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten hat.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften betreffend die Fischereiprüfung, insbesondere hinsichtlich Anforderungen an Prüfer, Kostenbeitrag, Einteilung und Kundmachung von Prüfungsterminen, Anmeldung, Form, Ort, Dauer und Inhalt der Prüfung, Ausstellung der Zeugnisse sowie abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildungen, ununterbrochener Berufserfahrung und gleichwertiger Eignung zu erlassen.“

5. § 29 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„§ 28 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.“

6. § 30 Abs. 1 lit. b bis e lautet:

„b) Personen, denen ein Sachwalter gemäß § 268 Abs. 3 Z 3 ABGB bestellt worden ist;

c) Personen, die wegen des Verbrechen der Gewaltanwendung eines Wilderers oder wegen des Vergehens des schweren Eingriffes in fremdes Jagd- oder Fischereirecht rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt;

d) Personen, die wegen des Vergehens des Eingriffes in fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder wegen des Vergehens der Tierquälerei oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt;

e) Personen, die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, oder des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, oder wegen einer Übertretung einer sonstigen fischerei- oder naturschutzrechtlichen Bestimmung rechtskräftig bestraft worden sind, auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;“

7. § 30 Abs. 2 lautet:

„Verurteilungen im Sinne des Abs. 1 lit. c und d sind nicht zu berücksichtigen, wenn

- a) im Jugendstrafverfahren ein Schuldspruch ohne Strafe oder ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe erfolgte;
- b) eine Geldstrafe verhängt wurde;
- c) eine verhängte Freiheitsstrafe gemäß §§ 43, 43a oder 44 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.

Nr. 60/1974, bedingt nachgesehen wurde, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.“

8. § 32 Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Wahlvorschläge werden von einem oder gemeinsam von mehreren Wahlberechtigten, die insgesamt über mindestens ein Siebtel der Stimmen verfügen, erstattet.“

9. § 32 Abs. 2 fünfter Satz entfällt.

10. § 33 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Wiener Fischereiausschuss hat auf eine geordnete und nachhaltige Fischwirtschaft in Wien hinzuwirken, fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, überhaupt die Fischerei in jeder Hinsicht zu fördern, den Magistrat und die Landesregierung in Fischereiangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie Gutachten zu erstatten.“

11. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Wiener Fischereiausschuss erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Kursen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, Durchführung von Fischerprüfungen, Werbung sowie Beschaffung von Besatzmaterial.“

12. § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Wiener Fischereiausschuss sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Fischerei betreffen, zur Begutachtung zu übermitteln.“

13. In § 36 Abs. 1 wird nach dem Wort „über“ die Wortfolge „die Erstattung der Wahlvorschläge,“ und nach dem Wort „außen“ nach Setzung eines Beistriches die Wortfolge „die Durchführung von Fischerprüfungen“ eingefügt.

14. In § 45 Abs. 1 wird nach dem Wort „fischereiwirtschaftlich“ die Wortfolge „und ökologisch“ eingefügt.

15. § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Alle nicht in der Verordnung gemäß Abs. 1 angeführten, nicht heimischen Fische, die gefangen werden, dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden.“

16. In § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S 42,“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368,“ ersetzt.

17. § 49 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Beim Fang und beim Transport von Fischen sind unnötige Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermeiden.“

18. § 49 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Durchführung des Fischfanges im Rahmen von Wettbewerben ist verboten, außer es erfolgt eine gezielte Befischung einzelner Fischarten zur Bestandsregulierung unter sofortiger Zurückversetzung oder sofortiger Aneignung samt Entnahme und Versorgung der Fische nach dem Fang.

(7) Die Verwendung von Drahtsetzkeschern ist verboten.“

19. § 57 Abs. 5 lit. b lautet:

„b) wegen einer Übertretung dieses Gesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, oder des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, oder wegen einer Übertretung einer sonstigen fischerei- oder naturschutzrechtlichen Bestimmung rechtskräftig bestraft worden ist, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung.“

20. § 57 Abs. 6 entfällt.

21. In § 57c Abs. 4 entfällt vor dem Wort „Tierschutzgesetzes“ das Wort „Wiener“.

22. Abschnitt IX. über den Landesfischereibeirat entfällt.

23. § 61 Abs. 3 erster Satz lautet:

„In allen fischereifachlichen Angelegenheiten haben der Magistrat und die Landesregierung den Wiener Fischereiausschuss zu hören.“

24. § 61 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.“

25. Nach § 66 werden folgende §§ 67 und 68 jeweils samt Überschrift angefügt:

„Richtlinienumsetzung

§ 67. Durch die §§ 46, 49, 49a, 53 und 64 wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S 7, in der Fassung der Richtlinien 97/62/EG zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S 42, und 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368 und ABl. Nr. L 80 vom 21.3.2007 S 15, umgesetzt.

Verweise auf Landes- und Bundesgesetze

§ 68. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2009 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Fischerkarten behalten für die restliche Ausstellungsdauer ihre Gültigkeit.

(3) Die Mitglieder des Wiener Landesfischereibeirates bleiben nach Maßgabe ihrer durch die Landesregierung gemäß § 59 Abs. 2 erfolgten Bestellung bis 28. Februar 2011 im Amt.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 7, 10 bis 19, 21, 24 und 25 sowie Art. II mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. Art. I Z 8, 9, 20, 22 und 23 mit 1. März 2011.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) geändert wird

Probleme:

Bislang war in Wien – im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern – die Ausgabe von Fischerkarten nicht an den Nachweis einer Qualifikation gebunden.

Ohne Novellierung des Gesetzes ist die fachliche Eignung der Fischer in Wien nicht gewährleistet und die Wiener Fischerkarte würde nicht als gleichwertig anerkannt werden.

Der Wiener Landesfischereibeirat wurde nicht im erwarteten Ausmaß zur Beratung der Landesregierung in fischereifachlichen Angelegenheiten herangezogen. Auf Grund von bestehenden Mehrgleisigkeiten konnten diese Aufgaben von Amtssachverständigen der Stadt Wien und dem Wiener Fischereiausschuss erledigt werden.

Ziele:

Gewährleistung eines erforderlichen Ausbildungsniveaus von Inhabern von Fischerkarten durch Einführung einer Fischerprüfung bis hin zu einer gegenseitigen Anerkennung von Fischerkarten.

Im Sinne einer Deregulierung Abschaffung des Wiener Landesfischereibeirats.

Einsetzung des Unabhängigen Verwaltungssenats als Berufungsbehörde.

Inhalte/Problemlösungen:

Die Ausgabe der Fischerkarte wird an den Nachweis einer fischereifachlichen Eignung gebunden, die durch ein Zeugnis über die Ablegung einer Fischerprüfung in Wien oder über den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen gleichwertigen Berufsausbildung oder durch eine Bescheinigung einer einjährigen ununterbrochenen Berufserfahrung oder einer außerhalb Wiens erworbenen gleichwertigen fischereifachlichen Eignung oder durch den Vorweis einer Fischerkarte, die nicht älter als fünf Jahre sein darf, nachzuweisen sein wird. Grundzüge zur Fischerprüfung werden gesetzlich festgelegt, die nähere Ausgestaltung wurde einer Durchführungsverordnung vorbehalten.

Nach Ablauf der Funktionsperiode des Wiener Landesfischereibeirates (28. Februar 2011) soll dieses Gremium abgeschafft und dessen Aufgaben im Wesentlichen vom Wiener Fischereiausschuss wahrgenommen werden.

Berufungen gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses sollen dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien übertragen werden.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, was jedoch nicht den obigen Zielsetzungen entspricht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund wie auch dem Land Wien entstehen keine Kosten.

Hinsichtlich sonstiger Kosten wird auf die Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf umfasst folgende wesentliche Regelungsinhalte:

1. Ausgabe der Fischerkarte unter der Voraussetzung der fischereifachlichen Eignung:

Anlehnend an die anderen Bundesländer und auf Wunsch des Wiener Fischereiausschusses soll die Ausgabe einer Fischerkarte an den Nachweis einer fischereifachlichen Eignung gebunden werden. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die in § 2 Fischereigesetz festgelegten Ziele zu begrüßen. Weiters soll dadurch auch eine Gleichwertigkeit der Wiener Fischerkarte mit den auswärtigen Fischerkarten herbeigeführt werden.

Der Wiener Fischereiausschuss hat betont, dass die Ausübung der Fischerei einen Teil der Landeskultur darstellt und im Rahmen der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses (vergleichbar der Jagd) ausschließlich von Personen ausgeübt werden soll, die über die entsprechend überprüfte, fischereifachliche Eignung verfügen. Die Ausübung der Fischerei bedeutet die Übernahme von Verantwortung im Rahmen der Nutzung der grundsätzlich ökologisch empfindlichen Gewässersysteme. Eine geordnete und nachhaltige Fischwirtschaft in Wien gebietet es, die Forderung nach einer fischereifachlichen Eignung für alle Personen, die die Fischerei in Wien ausüben wollen, zu erheben.

Im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollen ausgegebene Fischerkarten bzw. Fischereilegitimationen anderer Länder „anerkannt“ werden, da sich für Inhaber von Fischerkarten der wiederholte Nachweis der fischereifachlichen Eignung oder die wiederholte Vorlage von Zeugnissen oder Bestätigungen erübrigt.

Zum Nachweis der fischereifachlichen Eignungen haben sich die Bundesländer durchwegs zweier Modelle bedient, eines Kursmodells und eines Prüfungsmodells. In Wien ist die Einführung eines Prüfungsmodells beabsichtigt.

Zur Ausgestaltung der Prüfung wurden bestimmte Grundzüge geregelt, weitere Vorgaben können in zu erlassenden Verordnungen gemacht werden.

2. Abschaffung des Wiener Landesfischereibeirates:

Einige Bundesländer weisen zur Verwaltung der Fischerei eine Mehrzahl von Fischereiausschüssen oder vergleichbaren Organisationen der Fischereiwirtschaft auf. In diesen Bundesländern ist an der Spitze jeweils ein Landesfischereibeirat oder Ähnliches eingerichtet. Anlässlich einer Prüfung des finanziellen Bedarfs des Wiener Landesfischereibeirates hat sich ergeben, dass in Wien eine bloße Zweigleisigkeit gegeben ist. Die Interessen der Fischerei werden vom Wiener Fischereiausschuss besorgt und auch vom Wiener Landesfischereibeirat. Der Landesfischereibeirat wurde in der Vergangenheit jedoch nicht im erwarteten Ausmaß zur Beratung der Landesregierung in fischereifachlichen Angelegenheiten herangezogen. Tatsächlich wurden oftmals wegen Personalidentität die Aufgaben vom Wiener Fischereiausschuss wahrgenommen oder die Wiener Landesregierung konnte Bedienstete der Stadt Wien als Sachverständige heranziehen. Im Sinne einer Deregulierung wurde die Abschaffung des Wiener Landesfischereibeirates entschieden. Dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten, sofern nicht schon bisher dem Wiener Fischereiausschuss gesetzlich übertragen, sollen auf diesen übergehen.

3. Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien:

Berufungen gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses sollen dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund wie auch dem Land Wien werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten erwachsen.

Die vom Wiener Fischereiausschuss im Rahmen der neu eingeführten Fischereiprüfung erforderlichen Ausgaben werden voraussichtlich durch den Kostenbeitrag zur Prüfung abzudecken sein. Personen, die bereits derzeit eine Wiener Fischerkarte besitzen (ca. 5.000) müssen keine Prüfung ablegen. Erfahrungsgemäß wird davon ausgegangen, dass jährlich ca. 100 Fischerkarten von Personen beantragt werden, die in Wien noch nicht Inhaber von Fischerkarten waren. Von diesen wird ein Großteil einen Nachweis eines gleichwertigen Erwerbs einer fischereifachlichen Eignung erbringen können. Sogar können die Kosten der Durchführung der Fischereiprüfung besonders in den ersten Jahren gering gehalten werden und können zur Bedeckung auch die Verwaltungsabgaben für die Ausgabe der Fischerkarten herangezogen werden.

Dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wird insofern ein geringfügiger Mehraufwand erwachsen, als mit ungefähr fünf Berufungsverfahren pro Jahr gerechnet wird.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 28 Abs. 2):

Gemäß § 58 Abs. 2 lit. b Fischereigesetz haben Fischereiaufseher die Identität zu überprüfen. Zu diesem Zweck wurde die Verpflichtung, dass den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern sowie

den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses ein amtlicher Lichtbildausweis auf Verlangen auszuhändigen ist, vorgesehen.

Zu Art. I Z 3, 5 und 24 (§ 28 Abs. 4, § 29 Abs. 3 letzter Satz und § 61 Abs. 4):

Durch die Einsetzung des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien als Berufungsbehörde (Z 25) konnte die diesbezügliche Zuständigkeit der Wiener Landesregierung (Z 3) entfallen und war ein entsprechender Verweis richtigzustellen (Z 5).

Zu Art. I Z 4 (§§ 28a und 28b):

Anschließend an die Bestimmungen zur Ausstellung der Fischerkarte in § 28 wurden in §§ 28a und 28b die neuen Bestimmungen zur fischereifachlichen Eignung und zur Fischereiprüfung eingefügt.

Grundsätzlich ist nun auch in Wien die Ausstellung einer Fischerkarte an die fischereifachliche Eignung gebunden. Diese Eignung kann durch ein Zeugnis über die in § 28b näher geregelte Fischereiprüfung oder durch Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über einen anderweitigen qualifizierten Erwerb der fischereifachlichen Eignung, die bei Ausstellung einer auswärtigen Fischerkarte vorzuweisen ist, oder durch Vorlage einer Fischerkarte nachgewiesen werden.

Als anderweitiger qualifizierter Erwerb werden die einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige ununterbrochene Berufsausübung ausdrücklich genannt. Eine einschlägige Berufsausbildung vermitteln etwa Berufsausbildungen im Bereich der Hydrobiologie bzw. Fischkunde an einer Universität, als Forstwirt, Förster, Berufsjäger, Fischereifacharbeiter und land- und forstwirtschaftlicher Facharbeiter mit einer Zusatzprüfung über die Fischereiwirtschaft, wie auch als auch Fischereimeister.

Nähere Regelungen zu der Fischereiprüfung vergleichbaren fischereifachlichen Eignungen können in Verordnungen gemäß § 28b Abs. 6 vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 30 Abs. 1 lit. b und c):

Der Begriff der „vollen Entmündigung“ wurde durch eine Novelle zum ABGB aufgehoben. Die gegenständliche Bestimmung war daher auf die Bestellung eines Sachwalters einzuschränken.

Der Verweigerungsgrund der Ausstellung einer Fischerkarte gegenüber Personen, die „wiederholt wegen eines sonstigen Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen“ rechtskräftig verurteilt worden sind, entfällt, da diese Gründe keine Rückschlüsse über die Verlässlichkeit und fachliche Eignung zur Ausübung der Fischerei zulassen. Darüber hinaus kann Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften oder für eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei bieten, gemäß § 30 Abs. 1 lit. g ohnehin die Ausstellung der Fischerkarte verweigert werden.

Eine Bestellung als Fischereiaufseher ist hingegen weiterhin durch ausdrückliche Bestimmung in § 57 Abs. 5 lit. a im Falle obgenannter Verurteilungen („Verbrechen“) ex lege wegen nicht vorhandener Vertrauenswürdigkeit ausgeschlossen, da an Aufsichtsorgane erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

Zu Art. I Z 6, 7, 19, 21 und 25 (§ 30 Abs. 1 lit. d und e, § 30 Abs. 2 lit. a bis c, § 57 Abs. 5 lit. b, § 57c Abs. 4 und § 68) :

Auf Grund von Novellierungen des StGB und des JGG waren die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Weiters waren nach der Übertragung der Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich Tierschutz auf den Bund Verweise zu aktualisieren.

Zu Art. I Z 8 und 13 (§ 32 Abs. 2 und § 36 Abs. 1):

Die Bestimmungen zur Erstattung der Wahlvorschläge durch den Landesfischereibeirat (Z 9) waren zu streichen und in den Vorschriften über die Wahl der Organe des Wiener Fischereiausschusses war ein Hinweis über die Erstattung von Wahlvorschlägen als Bestandteil des Wahlverfahrens (Z 13) aufzunehmen.

Zu Art. I Z 15 (§ 45 Abs. 4):

Heimische Fische haben mit der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten und Mindestmaße der Fische sowie Krebse und Muscheltiere, LGBl. für Wien Nr. 44/2008, einen umfassenden Schutz im Sinne der Reproduktionsfähigkeit und Erhaltung der Artenvielfalt erfahren. Zur Wahrung und zum Schutz sind die, ausschließlich durch künstlichen Besatz in die aquatischen Lebensräume eingebrachten Arten, die als Habitatskonkurrenten, Krankheitsträger (Krebspest), Fraßräuber etc. und nicht als autochthon bzw. eingebürgert gelten, jederzeit zwingend zu entnehmen. Soweit diese Arten nicht reproduzieren (Amur) wird damit auf lange Sicht deren (Wieder-)Entfernung aus den Wiener Gewässern zu bewerkstelligen sein. Reproduzierende Arten sind auf diesem Wege zwar nicht zu beseitigen, aber wenigstens zu dezimieren. Ausnahmen können gemäß § 47 genehmigt werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 49 Abs. 6 und 7):

Die Abhaltung von Angelwettbewerben stellt einen ökologisch nicht vertretbaren Eingriff dar, wenn viele große Fische innerhalb bestimmter Zeit gefangen, gesammelt, danach gewogen werden, um dann wieder ins Wasser zurück gesetzt zu werden. Die Durchführung von Angelwettbewerben um ihrer selbst willen findet im Rahmen der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses keine Deckung. Solche Vorgänge sind regelmäßig mit höchster Mortalitätsrate für die Fische verbunden. Es findet sich außer „gesellschaftlichen“ Argumenten kein Grund auf Kosten der empfindlichen Fischfauna und gerade im Wiener Raum durch die großstädtische Nutzung entsprechend ausgeweitete Nutzung durch die Angelfischerei, solche Vergnügungsveranstaltungen abzuführen.

Nicht verboten sind Wettbewerbe, bei denen gezielt einzelne Fischarten befischt und ohne Ausnahmen sofort angeeignet werden. Der Sinn solches Hegefischen (das auch prämiert sein kann) ist die gezielte Auslichtung des Be-

standes einer bestimmten Fischart in einem Gewässer, um z.B. deren Verbutterung zu verhindern bzw. ein biologisches Gleichgewicht zwischen Raub- und Friedfischpopulation wieder herzustellen.

Drahtsetzkescher sind fischschädlich, da sie die schützende Schleimschicht und das Schuppenkleid der Fische verletzen. Das führt zu Verpilzungen und damit zum Tod ins Wasser zurückgesetzter Fische und gefährdet den Fischbestand in seiner biologischen Vielfalt.

Zu Art. I Z 20, 22 und 23 (bisherige § 57 Abs. 6, § 59 und § 60 sowie § 61 Abs. 3):

Die Bestimmungen über den Landesfischereibeirat können unter Berücksichtigung der in den Artikel II und III festgelegten Übergangsregelungen ersatzlos gestrichen werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

Art. I Z 1 bis 4:

§ 28. (1) ...

(2) Die Fischerkarte ist unübertragbar. Sie gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, und für die Zeit, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Organen **des öffentlichen Sicherheitsdienstes**, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses über Verlangen **vorzuweisen bzw. auszuhändigen. Zur Identitätsfeststellung vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses ist über Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis auszuhändigen.**

(3) Die Ausstellung von Fischerkarten obliegt dem Wiener Fischereiausschuss, der bei Besorgung dieser Aufgaben **das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51**, anzuwenden hat.

(4) **entfällt**

(5) ...

§ 28a. (1) Die Fischerkarte ist Personen auszustellen, auf die keine Verweigerungsgründe des § 30 Abs. 1 lit. a bis h zutreffen und die einen Nachweis für die fischereifachliche Eignung erbringen.

(2) Die fischereifachliche Eignung wird nachgewiesen durch:

- 1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fischereiprüfung (§ 28b),**
- 2. die Bescheinigung einer außerhalb von Wien erworbenen gleichwertigen fischereifachlichen Eignung,**
- 3. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen gleichwertigen Berufsausbildung,**
- 4. die Bescheinigung einer einjährigen ununterbrochenen Berufserfahrung oder**
- 5. die Vorlage einer Fischerkarte oder einer gleichwertigen Berechtigung, die nicht älter als fünf Jahre ist.**

GELTENDE FASSUNG

§ 28. (1) ...

(2) Die Fischerkarte ist unübertragbar. Sie gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, und für die Zeit, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen und den Organen der öffentlichen Sicherheit, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Wiener Fischereiausschusses über Verlangen auszuhändigen.

(3) Die Ausstellung von Fischerkarten obliegt dem Wiener Fischereiausschuß, der bei Besorgung dieser Aufgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden hat.

(4) Gegen Bescheide des Wiener Fischereiausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welche die Landesregierung zu entscheiden hat. Die Landesregierung ist in Ansehung dieser behördlichen Aufgabe (Abs. 3) des Wiener Fischereiausschusses auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(5) ...

§ 28b. (1) Jede Person, die den Kostenbeitrag zur Fischereiprüfung erlegt und sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat, ist innerhalb einer angemessenen Frist zur Fischereiprüfung zuzulassen. Ein Wiederantritt bei Nichtbestehen der Prüfung ist frühestens nach zwei Monaten zulässig.

(2) Die Fischereiprüfung ist vor einer von der Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses auf fünf Jahre bestellten Prüfungskommission abzulegen. Die Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses hat nach Maßgabe des Bedarfes die erforderliche Anzahl an Prüfungskommissionen einzurichten.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüforganen und je einem Ersatzmitglied.

(4) Gegenstand der Fischereiprüfung sind Wassertierkunde, Gewässerökologie, Gerätekunde, Weidgerechtigkeit der Fischereiausübung sowie Grundzüge des Fischereirechtes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(5) Für den die Eignung des Prüflings feststellenden Beschluss der Prüfungskommission ist Einstimmigkeit erforderlich. Unmittelbar nach der Prüfung ist ein schriftliches Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten hat.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften betreffend die Fischereiprüfung, insbesondere hinsichtlich Anforderungen an Prüfer, Kostenbeitrag, Einteilung und Kundmachung von Prüfungsterminen, Anmeldung, Form, Ort, Dauer und Inhalt der Prüfung, Ausstellung der Zeugnisse sowie abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildungen, ununterbrochener Berufserfahrung und gleichwertiger Eignung zu erlassen.

Art. I Z 5:

§ 29. (1) und (2) ...

(3) Auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten sind diesem vom Wiener Fischereiausschuss Fischergastkarten nach dem Muster der Anlage IV auszustellen, die auf seinen Namen zu lauten haben. Der Name und der ordentliche Wohnsitz des Fischergastes, die Bezeichnung des Fischwassers sowie der Tag der Ausfolgung der Fischergastkarte an den Fischergast sind in dieser vom Fischereiausübungsberechtigten einzutragen. Der Fischergast hat zu erklären, dass gegen ihn keine Verweigerungsgründe nach § 30 vorliegen und diese Erklärung in der Fischergastkarte bei der Ausfolgung zu unterfertigen. Nicht vollständig ausgefüllte Fischergastkarten sind ungültig. **§ 28 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.**

(4) und (5) ...

§ 29. (1) und (2) ...

(3) Auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten sind diesem vom Wiener Fischereiausschuß Fischergastkarten nach dem Muster der Anlage IV auszustellen, die auf seinen Namen zu lauten haben. Der Name und der ordentliche Wohnsitz des Fischergastes, die Bezeichnung des Fischwassers sowie der Tag der Ausfolgung der Fischergastkarte an den Fischergast sind in dieser vom Fischereiausübungsberechtigten einzutragen. Der Fischergast hat zu erklären, daß gegen ihn keine Verweigerungsgründe nach § 30 vorliegen und diese Erklärung in der Fischergastkarte bei der Ausfolgung zu unterfertigen. Nicht vollständig ausgefüllte Fischergastkarten sind ungültig. § 28 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 und 5 findet sinngemäß Anwendung.

(4) und (5) ...

Art. I Z 6 und 7:

§ 30. (1) ...

a) ...

b) Personen, denen ein Sachwalter gemäß § 268 Abs. 3 Z 3 ABGB bestellt worden ist;

c) Personen, die wegen des Verbrechens der Gewaltanwendung eines Wilderers oder wegen des Vergehens des schweren Eingriffes in fremdes Jagd- oder Fischereirecht rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt;

d) Personen, die wegen des Vergehens des Eingriffes in fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder wegen des Vergehens der Tierquälerei oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Beeinträchtigung der Umwelt oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt;

e) Personen, die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, oder des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, oder wegen einer Übertretung einer sonstigen fischerei- oder naturschutzrechtlichen Bestimmung rechtskräftig bestraft worden sind, auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;

f) bis h) ...

(2) Verurteilungen im Sinne des Abs. 1 lit. c und d sind nicht zu berücksichtigen, wenn

a) im Jugendstrafverfahren ein Schuldspruch ohne Strafe oder ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe erfolgte;

b) eine Geldstrafe verhängt wurde;

c) eine verhängte Freiheitsstrafe gemäß §§ 43, 43a oder 44 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, bedingt nachgesehen wurde, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

§ 30. (1) ...

a) ...

b) Personen, welche voll entmündigt wurden oder denen ein Sachwalter gemäß § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1983 bestellt worden ist;

c) Personen, die wegen des Verbrechens der Gewaltanwendung eines Wilderers oder wegen des Vergehens des schweren Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder wiederholt wegen eines sonstigen Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt (§ 48 Abs. 3 StGB, BGBl. Nr. 60/1974);

d) Personen, die wegen des Vergehens des Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder wegen des Vergehens der Tierquälerei oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft oder wegen des Vergehens der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes rechtskräftig verurteilt worden sind, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist oder als verbüßt gilt (§ 48 Abs. 3 StGB);

e) Personen, die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer darauf gegründeten Verordnung oder einer mit Vorsatz begangenen Übertretung des Wiener Tierschutzgesetzes oder einer Übertretung des Wiener Naturschutzgesetzes rechtskräftig bestraft worden sind, auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;

f) bis h) ...

(2) Verurteilungen im Sinne des Abs. 1 lit. c und d sind nicht zu berücksichtigen, wenn

a) lediglich eine Ermahnung nach § 12 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, erteilt wurde oder der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe vorläufig aufgeschoben wurde (§ 13 JGG 1961), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;

b) ...

Art. I Z 8 und 9:

§ 32. (1) ...

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses werden von den Fischereiausübungsberechtigten, die einen Wirtschaftsbeitrag (§ 26) zu entrichten haben, auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wählbar sind nur Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, mit den Fischereiverhältnissen in Wien vertraut, österreichische Staatsbürger und vom Wahlrecht in den Wiener Landtag nicht ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt in der Art, dass auf jeden Wahlberechtigten so viele Stimmen entfallen, als die Zahl 2500 in dem nach Quadratmetern zu berechnenden Flächenausmaß seiner in Wien gelegenen Fischereireviere, beziehungsweise Fischwässer enthalten ist. **Wahlvorschläge werden von einem oder gemeinsam von mehreren Wahlberechtigten, die insgesamt über mindestens ein Siebtel der Stimmen verfügen, erstattet.**

(3) ...

Art. I Z 10 bis 12:

§ 33. (1) **Der Wiener Fischereiausschuss hat auf eine geordnete und nachhaltige Fischwirtschaft in Wien hinzuwirken, fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, überhaupt die Fischerei in jeder Hinsicht zu fördern, den Magistrat und die Landesregierung in Fischereiangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie Gutachten zu erstatten.** Im Besonderen obliegt ihm:

a) bis i) ...

(2) **Der Wiener Fischereiausschuss erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Kursen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, Durchführung von Fischerprüfungen, Werbung sowie Beschaffung von Besatzmaterial.**

(3) **Dem Wiener Fischereiausschuss sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Fischerei betreffen, zur Begutachtung zu übermitteln.**

Art. I Z 13:

§ 36. (1) Die näheren Vorschriften über **die Erstattung der Wahlvorschläge**, die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses, die Bestellung und Funktionsdauer seiner Organe, die Abgrenzung der Aufgaben der

§ 32. (1) ...

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses werden von den Fischereiausübungsberechtigten, die einen Wirtschaftsbeitrag (§ 26) zu entrichten haben, auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wählbar sind nur Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, mit den Fischereiverhältnissen in Wien vertraut, österreichische Staatsbürger und vom Wahlrecht in den Wiener Landtag nicht ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt in der Art, daß auf jeden Wahlberechtigten so viele Stimmen entfallen, als die Zahl 2500 in dem nach Quadratmetern zu berechnenden Flächenausmaß seiner in Wien gelegenen Fischereireviere, beziehungsweise Fischwässer enthalten ist. Der Wahlvorschlag wird vom Landesfischereibeirat (§ 59) erstattet. Gegenvorschläge können ein oder mehrere Wahlberechtigte gemeinsam erstatten, die insgesamt über mindestens ein Siebtel der Stimmen verfügen.

(3) ...

§ 33. (1) Der Wiener Fischereiausschuß hat auf eine geordnete und nachhaltige Fischwirtschaft in Wien hinzuwirken, fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen sowie überhaupt die Fischerei in jeder Hinsicht zu fördern und dem Magistrat in Fischereiangelegenheiten Gutachten zu erstatten, sie zu beraten und zu unterstützen. Im besonderen obliegt ihm:

a) bis i) ...

(2) Der Wiener Fischereiausschuß erfüllt seine Aufgaben durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Kursen, Vorträgen, Prüfungen des Fischernachwuchses und sonstige Veranstaltungen, durch Belehrung und Werbung in Wort und Schrift, durch Anlage und Betrieb von Fischzucht- und ähnlichen Anstalten, durch Beschaffung von Besatzmaterial und von Fischereigeräten aller Art sowie durch sonstige geeignete Mittel.

§ 36. (1) Die näheren Vorschriften über die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses, die Bestellung und Funktionsdauer seiner Organe, die Abgrenzung der Aufgaben der Organe, die Abhaltung von Sitzungen und die

<p>Organe, die Abhaltung von Sitzungen und die Erfordernisse der Beschlussfassung in der Vollversammlung, die Errichtung und Organisation einer Geschäftsstelle sowie die Führung der Geschäfte, die Vertretung des Wiener Fischereiausschusses nach außen, die Durchführung von Fischerprüfungen, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss werden in einer von der Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses zu erlassenden Satzung geregelt.</p> <p>(2) und (3) ...</p> <p>Art. I Z 14 und 15:</p> <p>§ 45. (1) Durch Verordnung werden für die in Wiener Gewässern vorkommenden fischereiwirtschaftlich und ökologisch wichtigen Fischarten mit Rücksicht auf die Laichperioden Schonzeiten festgestellt. Auch kann bestimmt werden, welche Fischarten unter einem gewissen Maße nicht gefangen werden dürfen.</p> <p>(2) und (3) ...</p> <p>(4) Alle nicht in der Verordnung gemäß Abs. 1 angeführten, nicht heimischen Fische, die gefangen werden, dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden.</p> <p>Art. 1 Z 16:</p> <p>§ 46. (1) Der Besitz, der Transport, der Handel oder der Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368, angeführten Fischarten ist verboten. Dieses Verbot gilt für sämtliche Lebensstadien sowie für lebende und tote Fische in gleicher Weise.</p> <p>(2) ...</p> <p>Art. I Z 17 und 18:</p> <p>§ 49. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) Beim Fang und beim Transport von Fischen sind unnötige Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermeiden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften für den Fischtransport erlassen.</p> <p>(6) Die Durchführung des Fischfanges im Rahmen von Wettbewerben ist verboten, außer es erfolgt eine gezielte Befischung einzelner Fischarten zur Bestandsregulierung unter sofortiger Zurückversetzung oder sofortiger Aneignung samt Entnahme und Versorgung der Fische nach dem Fang.</p> <p>(7) Die Verwendung von Drahtsetzkeschern ist verboten.</p>	<p>Erfordernisse der Beschlussfassung in der Vollversammlung, die Errichtung und Organisation einer Geschäftsstelle sowie die Führung der Geschäfte, die Vertretung des Wiener Fischereiausschusses nach außen, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss werden in einer von der Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses zu erlassenden Satzung geregelt.</p> <p>(2) und (3) ...</p> <p>§ 45. (1) Durch Verordnung werden für die in Wiener Gewässern vorkommenden fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten mit Rücksicht auf die Laichperioden Schonzeiten festgestellt. Auch kann bestimmt werden, welche Fischarten unter einem gewissen Maße nicht gefangen werden dürfen.</p> <p>(2) und (3) ...</p> <p>§ 46. (1) Der Besitz, der Transport, der Handel oder der Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder zum Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S 42, angeführten Fischarten ist verboten. Dieses Verbot gilt für sämtliche Lebensstadien sowie für lebende und tote Fische in gleicher Weise</p> <p>(2) ...</p> <p>§ 49. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) Beim Fischfang und beim Transport der gefangenen lebenden Fische sind unnötige Schmerzen und Leiden der Fische zu vermeiden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften für den Fischtransport erlassen.</p>
--	---

<p>Art. I Z 19 bis 21:</p> <p>§ 57. (1) bis (4) ... (5) ... a) ... b) wegen einer Übertretung dieses Gesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, oder des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, oder wegen einer Übertretung einer sonstigen fischerei- oder naturschutzrechtlichen Bestimmung rechtskräftig bestraft worden ist, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung.</p> <p>(6) entfällt</p> <p>§ 57c. (1) bis (3) ... (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfungswerber seine Kenntnisse auf dem Gebiet des Fischereirechtes, der grundlegenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes und des Tierschutzgesetzes sowie der Fischkunde und Fischereiwirtschaft nachzuweisen. (5) bis (9) ...</p> <p>Art. I Z 22:</p> <p>IX. Landesfischereibeirat.</p> <p>entfällt</p>	<p>§ 57. (1) bis (4) ... (5) ... a) ... b) wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer darauf gegründeten Verordnung oder einer Übertretung des Wiener Tierschutzgesetzes bestraft worden ist, auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der letzten Bestrafung.</p> <p>(6) Von den Voraussetzungen nach Abs. 4 lit. c sind die Mitglieder des Landesfischereibeirates ausgenommen.</p> <p>§ 57c. (1) bis (3) ... (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfungswerber seine Kenntnisse auf dem Gebiet des Fischereirechtes, der grundlegenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes und des Wiener Tierschutzgesetzes sowie der Fischkunde und Fischereiwirtschaft nachzuweisen. (5) bis (9) ...</p> <p>IX. Landesfischereibeirat.</p> <p>§ 59. (1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Fischerei wird ein Landesfischereibeirat bestellt. (2) Der Landesfischereibeirat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, welche von der Landesregierung über Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Sie müssen in Fischereifragen sachverständig und mit den Verhältnissen der Wiener Fischwässer vertraut sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. (3) Der Landesfischereibeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Fischerei berührenden Fragen bei den Fischereibehörden Anträge zu stellen sowie wahrgenommene Übelstände und Gesetzeswidrigkeiten anzuzeigen. Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Fischerei betreffen, sind ihm zur Begutachtung zu übermitteln.</p>
---	--

Art. I Z 23 und 24:

§ 61. (1) und (2) ...

(3) **In allen fischereifachlichen Angelegenheiten haben der Magistrat und die Landesregierung den Wiener Fischereiausschuss zu hören.** Der Wiener Fischereiausschuss ist außerdem allen mündlichen Verhandlungen nach diesem Gesetz beizuziehen.

(4) **Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.**

Art. I Z 25:

Richtlinienumsetzung

§ 67. **Durch die §§ 46, 49, 49a, 53 und 64 wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S 7, in der Fassung der Richtlinien 97/62/EG zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S 42, und 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368 und ABl. Nr. L 80 vom 21.3.2007 S 15, umgesetzt.**

Verweise auf Landes- und Bundesgesetze

§ 68. (1) **Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.**

(2) **Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. November 2009 geltenden Fassung anzuwenden.**

§ 60. (1) Der Landesfischereibeirat tritt zu seinen Beratungen auf Einladung des Magistrats oder des Vorsitzenden zusammen. Der Magistrat ist berechtigt, zu den Beratungen jederzeit einen Vertreter zu entsenden. Er kann Gutachten des Landesfischereibeirates auch im schriftlichen Wege einholen.

(2) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen, sowie über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß es sich offenbar um einen strafbaren Tatbestand handelt.

§ 61. (1) und (2) ...

(3) In allen fischereifachlichen Angelegenheiten hat der Magistrat den Wiener Fischereiausschuß und die Landesregierung den Landesfischereibeirat zu hören. Der Wiener Fischereiausschuß ist außerdem allen mündlichen Verhandlungen nach diesem Gesetz beizuziehen.